

Stadt Winterthur



Reglement Förderprogramm Energie Winterthur

vom 23.05.2018

Reglement Förderprogramm Energie Winterthur

vom 23.05.2018

Gestützt auf § 49^{ter} Verordnung vom 27. Juni 2011 über die Abgabe von Elektrizität (VAE) erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Mit diesem Reglement sollen die Ziele des Förderprogramms Energie Winterthur (Förderprogramm) gemäss § 49^{bis} VAE umgesetzt werden.

² Es werden ausschliesslich Vorhaben auf dem Stadtgebiet Winterthur gefördert, welche weder aufgrund bundesrechtlicher noch aufgrund kantonaler oder kommunaler Regelungen zwingend umgesetzt werden müssen.

II. Anspruch und Gesuch

Art. 2 Anspruch

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

Art. 3 Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste

¹ Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuches ist dessen Einreichdatum.

² Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, werden die Gesuche entsprechend ihrem Einreichdatum auf eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.

³ Stadtwerk Winterthur teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Gesuch in die Warteliste aufgenommen wurde.

Art. 4 Gesuchseinreichung

¹ Das Gesuch ist vor Baubeginn bei Stadtwerk Winterthur einzureichen; vorbehalten bleiben besondere Vorschriften.

² Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen gemäss Anhang I zu enthalten.

Art. 5 Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und der Prüfung des Auszahlungsgesuchs.

² Das Auszahlungsgesuch hat die Angaben und Unterlagen gemäss Anhang II zu enthalten.

³ Stadtwerk Winterthur prüft nach Eingang des Auszahlungsgesuchs, ob sämtliche Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

⁴ Auszahlungsgesuche müssen spätestens 24 Monate nach Erteilung der Förderzusage eingereicht werden, ansonsten verfällt der Förderanspruch. In begründeten Fällen kann innerhalb von 24 Monaten eine Verlängerung beantragt werden.

III. Beitragsarten

A. Sanierung und Ersatz

Art. 6 Sanierung Gebäudehülle

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge an die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen (Fassaden, Wände, Dächer und Böden), sofern diese durch das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen gefördert werden.

² Auf den durch das Gebäudeprogramm von Bund und Kanton zugesicherten Förderbeiträgen wird eine zusätzliche Förderung von 50 Prozent gewährt. Als Basis gilt die Förderzusage des Gebäudeprogramms von Bund und Kanton und nach Abschluss der Bauarbeiten die Auszahlungsbestätigung des Gebäudeprogramms von Bund und Kanton.

Art. 7 Gebäudesanierung nach Minergie

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge an die Gesamtsanierung von Gebäuden mit Minergie-Zertifikat, sofern dieses durch das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen gefördert werden. Beiträge werden geleistet an

a. Gesamtsanierungen nach Minergie(-A),

b. Gesamtsanierungen nach Minergie-P(-A).

² Auf den durch das Gebäudeprogramm von Bund und Kanton zugesicherten

Förderbeiträgen wird eine zusätzliche Förderung von 50 Prozent gewährt. Als Basis gilt die Förderzusage des Gebäudeprogramms von Bund und Kanton und nach Abschluss der Bauarbeiten die Auszahlungsbestätigung des Gebäudeprogramms von Bund und Kanton.

Art. 8 Ersatzneubau nach Minergie-P(-A)

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge an Ersatzneubauten nach Minergie-P(-A) von Gebäuden, sofern dieses durch das Gebäudeprogramm von Bund und Kanton gefördert werden.

² Auf den durch das Gebäudeprogramm von Bund und Kanton zugesicherten Förderbeiträgen wird eine zusätzliche Förderung von 50 Prozent gewährt. Als Basis gilt die Förderzusage des Gebäudeprogramms von Bund und Kanton und nach Abschluss der Bauarbeiten die Auszahlungsbestätigung des Gebäudeprogramms von Bund und Kanton.

Art. 9 Ersatz von Öl-Heizungen durch Wärmepumpen-Heizungen

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge für den Ersatz von Öl-Heizungen durch

- a. elektrisch angetriebene Sole/Wasser-Wärmepumpen,
- b. elektrisch angetriebene Wasser/Wasser-Wärmepumpen.

² Der Förderbetrag besteht aus einem Grundbetrag von 3000 Franken pro Anlage zuzüglich 15 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gemäss SIA-Norm 416/1. Insgesamt beträgt der Förderbetrag pro Anlage maximal 30 000 Franken.

³ Dem Gesuch sind sowohl ein aktueller Gebäudeausweis der Kantone (GEAK oder GEAK Plus) oder ein schriftlicher Bericht einer gleichwertigen Fachberatung als auch eine Auflistung der geplanten energetische Massnahmen beizulegen.

⁴ Erfolgt bereits eine kantonale Förderung, wird der Förderbeitrag um die Hälfte des kantonalen Beitrags gekürzt; er darf danach maximal 30 000 Franken betragen.

⁵ Keine Förderung erfolgt,

a. wenn Massnahmen aufgrund einer Zielvereinbarung auf Basis des Grossverbraucherartikels (§ 13a Energiegesetz vom 19. Juni 1983 [LS 730.1]) oder zur Befreiung von CO₂-Abgaben erfolgen.

b. wenn durch Stadtwerk Winterthur oder einen anderen Betreiber ein Anschluss an einen mehrheitlich mit erneuerbaren Energien betriebenen Nahwärmeverbund oder an das Fernwärmenetz angeboten wird.

Art. 10 Ersatz von Gas-Heizungen in Gas-Rückbau-Gebieten

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge an den Ersatz von Gas-Heizungen durch Wärmepumpen-Heizungen, sofern eine Bestätigung von Stadtwerk Winterthur vorliegt, dass die Gasversorgung in diesem Gebiet zurückgebaut wird (Gas-Rückbaugebiet).

² Es gelten die Förderbestimmung von Art. 9 für den Ersatz von Öl-Heizungen.

B. Neuinstallationen

Art. 11 Thermische Solaranlagen

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge an die Erstinstallation thermischer Solaranlagen für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung.

² Die Förderung umfasst einen Grundbetrag von 1200 Franken pro Anlage zuzüglich einmalig 500 Franken pro Kilowatt thermische Kollektor-Nennleistung.

³ Keine Förderung erfolgt für Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.

Art. 12 Ladeinfrastruktur Elektromobilität

¹ Das Förderprogramm leistet einen Beitrag an den Bau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

² Die Förderung beträgt

a. für öffentlich zugängliche Ladestationen ab 10 Kilowatt Ladeleistung, die im Verzeichnis «lemnet.org» aufgeführt sein müssen, einmalig 120 Franken pro Kilowatt maximale Ausgangsleistung, höchstens jedoch 25 Prozent der Installationskosten.

b. für Ladestationen in Mehrfamilienhäusern ab 5 Kilowatt Ladeleistung einmalig 80 Franken pro Kilowatt maximale Ausgangsleistung, höchstens jedoch 25 Prozent der Installationskosten.

³ Als öffentlich zugängliche Ladestation gilt, wenn diese jederzeit betriebsbereit und ohne Einschränkungen für Elektrofahrzeuge erreichbar ist.

C. Beiträge an Beratungen und Dienstleistungen

Art. 13 KMU-Modell

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge an die Teilnahme am KMU Modell der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW).

² Die Förderung umfasst 50 Prozent der Teilnahmekosten am KMU Modell.

³ Werden anderweitige Fördermittel für die Teilnahme am KMU Modell entrichtet, werden die Beiträge des Förderprogramms derart gekürzt, dass die Summe aller Fördermittel die Teilnahmekosten nicht übersteigt.

⁴ Keine Förderung erhalten Grossverbraucher im Sinne § 13a Energiegesetz.

Art. 14 Energieberatung GEAK Plus

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge für die Energieberatung GEAK Plus.

² Die Förderung umfasst

a. 700 Franken bei Gebäuden bis drei Wohneinheiten,

b. 1200 Franken bei Gebäuden ab vier Wohneinheiten.

³ Die Förderung kann durch den GEAK-Beratenden oder die Eigentümer-schaft nach Abschluss der Beratung beantragt werden. Dem Gesuch ist eine Kopie der Rechnung mit Kostenaufteilung und Beratungsbericht beizulegen.

Art. 15 Begleitung Erneuerung von Mehrfamilienhäusern mit mehreren Parteien

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge für die Beratung von Stockwerk-eigentümergeinschaften über energetische Sanierungen nachdem ein GEAK Plus Beratung oder gleichwertige Fachberatung für die Liegenschaft erfolgt ist.

² Die Förderung beträgt 600 Franken pro Beratung an einer Miteigentümer-Versammlung.

³ Der Bericht aus der GEAK Plus Beratung oder einer gleichwertigen Bera-tung ist dem Gesuch beizulegen. Dem Gesuch sind Belege für die Durch-führung einer Miteigentümer-Versammlung (z.B. Traktandenliste, Sitzungs-protokoll, Anwesenheitsliste) beizulegen.

⁴ Die Förderung ist durch die Fachberatung zu beantragen.

Art. 16 KMU Energieberatung nach PEIK Programm

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge für kleine- und mittlere Unternehmen, die Beratungen aus dem PEIK Programm von Energie Schweiz in Anspruch nehmen.

² Die Förderung umfasst einmalig 1000 Franken pro PEIK Beratung.

³ Die Förderung ist durch die beratenen KMU zu beantragen. Dem Gesuch ist eine Kopie der Rechnung und der Beratungsbericht beizulegen.

Art. 17 Beratungen durch die Stadt Winterthur

¹ Das Förderprogramm leistet Beiträge für die Energieberatung durch die Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur in Zusammenarbeit mit der Abteilung Energie und Technik des Departments Bau).

² Die Förderung umfasst

a. 650 Franken für Einstiegs- und Vorgehensberatung vor Ort bei Wohn-häusern bis drei Wohneinheiten.

b. 800 Franken zuzüglich 40 Franken pro Wohneinheit für Einstiegs- und Vorgehensberatung vor Ort bei Wohnhäusern ab vier Wohneinheiten.

c. 200 Franken zuzüglich 40 Franken pro Wohneinheit in Mehrfamilien-häusern für Energieberatung der gesamten Mieterschaft vor Ort.

d. 150 Franken für Energieberatung bei einzelnen Mieterinnen und Mietern vor Ort.

e. 400 Franken für die Einstiegs- und Vorgehensberatung bei Wohnhäusern für den Ersatz von Öl-Heizungen.

f. 800 Franken für die Einstiegs- und Vorgehensberatung bei kleinen und mittleren Unternehmen, deren jährliche Energiekosten weniger als 20 000 Franken betragen.

³ Die Förderbeiträge werden zwischen Stadtwerk Winterthur und dem Förderprogramm direkt verrechnet. Als Beleg dienen die Besuchsbericht.

D. Kampagnen und Partnerschaften

Art. 18 Aktionen und Kampagnen

¹ Das Förderprogramm kann befristete Aktionen und Kampagnen zur Energieeffizienz unterstützen.

² Aktionen und Kampagnen sind schriftlich durch Stadtwerk Winterthur zu beantragen und durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements Technische Betriebe zu genehmigen.

Art. 19 Partnerschaften

¹ Stadtwerk Winterthur kann Partnerschaften mit Institutionen eingehen, die in Winterthur Massnahmen im Sinne von § 49^{bis} und 49^{ter} VAE fördern.

² Die Leistungen dieser Institutionen und die angestrebten Ziele der Partnerschaft sind vertraglich zu regeln und jährlich mittels Rechenschaftsbericht durch Stadtwerk Winterthur zu überprüfen.

IV. Zutritt zu Anlagen und Bauten

Art. 20

¹ Zur Prüfung der Situation vor Ort und der Einhaltung der in den Förderzusagen festgelegten Bedingungen ist Mitarbeitenden von Stadtwerk Winterthur auf Anfrage Zutritt zu Anlagen und Gebäuden zu gewähren.

² Wird der Zutritt verweigert, kann die Förderzusage widerrufen werden.

V. Zuständigkeiten und Rechtsmittel

Art. 21 Umsetzung

Stadtwerk Winterthur ist mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt.

Art. 22 Begleitgruppe Förderprogramm Energie Winterthur

¹ Die Begleitgruppe Förderprogramm Energie Winterthur berät Stadtwerk Winterthur bei der Beurteilung von Gesuchen, bei Aktionen und Kampagnen,

bei Partnerschaften und bei der Entwicklung neuer Fördermassnahmen.

² Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertretern der Departemente Bau (Abteilung Energie und Technik und Amt für Städtebau), Sicherheit und Umwelt (Abteilung Umwelt und Gesundheitsschutz) und Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur) zusammen.

³ Insgesamt besteht die Begleitgruppe aus maximal vier Mitarbeitenden der Stadt Winterthur.

⁴ Die Leitung der Begleitgruppe obliegt dem Department Technische Betriebe.

Art. 23 Entscheid und Rechtsmittel

¹ Der Entscheid über ein Gesuch wird den Gesuchstellenden schriftlich eröffnet.

² Bei einer ablehnenden Entscheid wegen fehlenden Voraussetzungen kann die gesuchstellende Person eine Verfügung der Direktion von Stadtwerk Winterthur verlangen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Die bei Inkrafttreten hängigen Gesuche werden nach den für den Gesuchstellenden günstigeren Bedingungen beurteilt.

Art. 25 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Anhang I Formulare Gesuchseinreichung

- Fördergesuch – Sanierung Gebäudehülle
- Fördergesuch – Gebäudesanierung nach Minergie
- Fördergesuch – Ersatzneubau nach Minergie-P
- Fördergesuch – Ersatz von Ölheizung durch Wärmepumpen Heizung
- Fördergesuch – Ersatz von Gas-Heizungen in Gas-Rückbau-Gebieten
- Fördergesuch – Thermische Solaranlage
- Fördergesuch – Ladeinfrastruktur Elektromobilität

Anhang II Formulare Auszahlungsgesuche

- Auszahlungsgesuch – Sanierung Gebäudehülle
- Auszahlungsgesuch – Gebäudesanierung nach Minergie
- Auszahlungsgesuch – Ersatzneubau nach Minergie-P
- Auszahlungsgesuch – Ersatz von Ölheizung durch Wärmepumpen Heizung
- Auszahlungsgesuch – Ersatz von Gas-Heizungen in Gas-Rückbau-Gebieten
- Auszahlungsgesuch – Thermische Solaranlage
- Auszahlungsgesuch – Ladeinfrastruktur Elektromobilität
- Auszahlungsgesuch – Energieberatung GEAK-Plus
- Auszahlungsgesuch – Begleitung Erneuerung von Mehrfamilienhäusern mit mehreren Parteien
- Auszahlungsgesuch – Energieberatung PEIK

Winterthur, 23.05.2018

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident: Michael Künzle

Der Stadtschreiber: Ansgar Simon

¹ Fassung gemäss SRB vom 23.05.2018. In Kraft seit 1. Juli 2018